

**Rechtsfragen zu Langzeitarchivierung (LZA) und
zum Anbieten von digitalen Dokumenten
durch Archivbibliotheken
unter besonderer Berücksichtigung von
Online-Hochschulschriften**

**Prof. Dr. Thomas Hoeren
Institut für Informations-, Telekommunikations- und Medienrecht
Zivilrechtliche Abteilung
Bispinghof 24/25, 48143 Münster**

**Herausgegeben vom DFG-Projekt
„Aufbau einer Koordinierungsstelle für Online-Hochschulschriften“
und der
Koordinierungsstelle DissOnline an Der Deutschen Bibliothek**

**Stand: 1. März 2005
URN: urn:nbn:de:0008-20050305016**

Vorbemerkung

Die vorliegende Expertise behandelt Rechtsfragen zur Archivierung und Zugänglichmachung von elektronischen Dokumenten, wie sie im Umgang mit Online-Dissertationen und –habilitationen an Der Deutschen Bibliothek sowie bei anderen am DissOnline-Verfahren beteiligten Bibliotheken aufgekommen sind. Die für Die Deutsche Bibliothek gemachten Aussagen sind in den meisten Fällen auf andere Archivbibliotheken, insbesondere die regionalen Pflichtexemplarsbibliotheken, übertragbar. Ebenso sollten die Aussagen für Online-Dissertationen zum großen Teil andere Hochschulschriften sowie weitere Klassen digitaler Dokumente gleichermaßen betreffen.

Inhaltsübersicht

1. Darf eine Archivbibliothek zu Bestandserhaltungszwecken Kopien der Online-Hochschulschriften anfertigen? 3
2. Ist die Vervielfältigung einer digitalen Dissertation (Speicherung einer Archiv-Kopie) durch eine Archivbibliothek gestattet, wenn sie auch Benutzern zugänglich sein soll? ... 4
3. Ist die Migration eine „ändernde Verarbeitung“ im Sinne von § 23 UrhG ? 7
4. Ist Emulation ohne Einwilligung des Rechteinhabers zulässig (erfüllt Emulation den Tatbestand einer Umgestaltung im Sinne des UrhG)? 9
5. Wann kann §39 Abs. 2 UrhG („Änderungen des Werkes und seines Titels, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, sind zulässig“) zum Tragen kommen? 11
6. Gibt es LZA-Sicherungsmaßnahmen, die auch ein Anbieter einer Online-Dissertation von Der Deutschen Bibliothek verlangen kann? 12
7. Wenn das (Original)dokument auf dem Herkunftsserver gesperrt werden sollte, gibt es dann eine aktive und/oder passive Informationspflicht für eine Archivbibliothek, um ggf. die Sperre nachzuvollziehen? 14
8. In welchem Umfang ist die „interne Nutzung“, d.h., eine Verwendung der archivierten Materialien ausschließlich für Bearbeitung/Geschäftsgänge in der Archivbibliothek ohne Zustimmung des Urhebers möglich? 15
9. Darf es für Mitarbeiter Der Deutschen Bibliothek einen dienstlichen Volltextzugriff auch auf diejenigen Dokumente geben, auf die ein Benutzer nicht zugreifen darf, z.B. aus patentrechtlichen Gründen, oder die er nur über kostenpflichtige Verlagsangebote nutzen darf? 18
10. Wer haftet bei „Mängeln“ des angebotenen Materials (z.B. „falsche“ / rechtswidrige Informationen)? 19

1. Darf eine Archivbibliothek zu Bestandserhaltungszwecken Kopien der Online-Hochschulschriften anfertigen?

Wenn die Bibliothek diese Kopien ausschließlich für den internen Bereich und nicht zur Weitergabe an Dritte verwenden will, handelt es sich um ein eigenes Archiv. Auch sind die Vervielfältigungen zur Aufnahme in das Archiv geboten, da Zweck der Archivierung die Erhaltung des Bestandes Bibliothek und nicht dessen Erweiterung ist. Handelt es sich bei der als Kopiervorlage dienenden Online-Hochschulschriften um ein eigenes Werkstück (das ist dann der Fall, wenn sie von den Berechtigten dort abgeliefert wurden und so in die Bestände z.B. Der Deutschen Bibliothek aufgenommen werden konnte), ist in diesem Fall ist die Anfertigung von Kopien zu Bestandserhaltungszwecken gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG gestattet.

In all den Fällen, in denen die Hochschulschriften nur über Datennetze vertrieben werden, handelt es sich nicht um Der Deutschen Bibliothek eigene Werkstücke im Sinne des UrhG, so dass es ihr ohne entsprechende Nutzungsvereinbarung mit dem Berechtigten nicht gestattet ist, diese zu Bestandserhaltungszwecken zu kopieren.

Da das UrhG für die Frage nach der Schutzfähigkeit eines Werkes nicht danach unterscheidet, in welcher Form das Werk festgehalten wird, stellen auch Online-Hochschulschriften urheberrechtlich geschützte Werke dar. Wie bereits in der Beantwortung zu Frage 1) dargelegt, steht das Recht, ein geschütztes Werk zu kopieren, allein seinem Urheber zu (§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG). Will Die Deutsche Bibliothek ohne Zustimmung des Berechtigten Kopien der Online-Hochschulschriften anfertigen, ist ihr dies nur in sehr engen Grenzen gestattet. Beabsichtigt sie, die Kopien zu Bestandserhaltungszwecken anzufertigen, kann sich die Berechtigung hierzu nur aus § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG ergeben. Danach ist es Bibliotheken erlaubt, Vervielfältigungsstücke geschützter Werke herzustellen, um diese in ein eigenes Archiv aufzunehmen, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist und als Vorlage für die Vervielfältigung ein eigenes Werkstück benutzt wird. Die ersten beiden Voraussetzungen liegen ohne weiteres vor: Da Die Deutsche Bibliothek die Kopien ausschließlich für den internen Bereich und nicht zur Weitergabe an Dritte verwenden will, handelt es sich um ein eigenes Archiv. Auch sind die Vervielfältigungen zur Aufnahme in das Archiv geboten, da Zweck der Archivierung die Erhaltung des Bestandes Der Deutschen Bibliothek und nicht dessen Erweiterung ist. Bei der Beantwortung der Frage, ob Die Deutsche Bibliothek als Kopiervorlage für die Ver-

vielfältigung ein eigenes Werkstück verwendet, ist zu differenzieren: Um ein eigenes Werkstück handelt es sich bei der als Kopiervorlage dienenden Online-Hochschulschriften nur dann, wenn sie von den Berechtigten dort abgeliefert wurden und so in die Bestände Der Deutschen Bibliothek aufgenommen werden konnten; nur in diesen Fällen ist die Anfertigung von Kopien zu Bestandserhaltungszwecken gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG gestattet. Mangels einer entsprechenden Regelung im Gesetz über Die Deutsche Bibliothek (DBibIG) besteht jedoch keine Pflicht zur Ablieferung von Online-Publikationen, vielmehr erfolgt dies lediglich freiwillig. In all den Fällen, in denen die Hochschulschriften nur über Datennetze vertrieben werden, handelt es sich nicht um Der Deutschen Bibliothek eigene Werkstücke im Sinne des § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG, so dass es ihr - abgesehen von den Fällen, in denen Die Deutsche Bibliothek entsprechende Nutzungsvereinbarungen mit den Berechtigten getroffen hat - nicht gestattet ist, diese zu Bestandserhaltungszwecken zu kopieren. Insbesondere ist es ihr auch verwehrt, eigene Vervielfältigungsstücke einer Online-Hochschulschrift etwa durch Downloads anzufertigen, um diese als Vorlage für die Herstellung von Kopien zu Bestandserhaltungszwecken zu nutzen. Zwar gestattet § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG nicht nur die Vervielfältigung von Werkoriginalen, sondern auch von bereits vorhandenen Vervielfältigungsstücken. Dies setzt jedoch voraus, dass letztere mit Zustimmung des Berechtigten erstellt und verbreitet wurden, wofür die Online-Aktivitäten des Urhebers allein nicht ausreichend sind.

2. Ist die Vervielfältigung einer digitalen Dissertation (Speicherung einer Archivkopie) durch eine Archivbibliothek gestattet, wenn sie auch Benutzern zugänglich sein soll?

Es ist zwar gestattet, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes sowohl in analoger als auch in digitalisierter Form zu archivarischen Zwecken anzufertigen. Der Archivierungszweck besteht dabei in der Sicherung und internen Nutzung des vorhandenen Bestandes an geschützten Werken, bei Bibliotheken etwa darin, Raum zu sparen oder den Bestand sicher zu lagern, ohne dass dadurch eine zusätzliche Verwertung des Werkes vorliegt, durch welche der Urheber betroffen wird. Falls Kopien von analogen oder digitalen Originaldissertationen, welche in ein Archiv aufgenommen wurden, nochmals vervielfältigt würden, um sie als Benutzungskopien zur Verfügung zu stellen, bedeutete dies eine unzulässige Urheberrechtsverletzung. Einer Archivkopie ist die streng zweckgebundene Ver-

wendung immanent. Benutzern darf nur die Kopie des Werkstücks zugänglich gemacht werden, welche an betreffende Bibliothek abgeliefert wurde.

Dissertationen stellen als von der Gedankenführung der Doktoranden geprägte Sammlungen, Einteilungen und Anordnungen des Stoffes in aller Regel urheberrechtlich geschützte Werke im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG dar. Hierbei macht das Gesetz keinen Unterschied, in welcher Form die betreffende Dissertation festgehalten wird. Gedruckte Dissertationen in Buchformat werden ebenso durch das UrhG geschützt wie solche in digitaler Form. Digitale Dissertationen werden den Bibliotheken entweder durch die Promovenden selbst zur Verfügung gestellt, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz und den Promotionsordnungen verpflichtet sind, ihre Dissertationen schriftlich anzufertigen und das Ergebnis in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Neben den Exemplaren für Prüfungsakten ist somit vor allem die Verbreitungsmöglichkeit nachzuweisen, was entweder durch herkömmliche Verbreitung über den Buchhandel mit Mindestauflage oder durch die Ablieferung einer elektronischen Version möglich ist, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Bibliothek abzustimmen ist. Andererseits können sich Bibliotheken das Recht zur digitalen Bereitstellung von Dissertationen auch im Rahmen einer Lizenzvereinbarung mit den wissenschaftlichen Verlagen einräumen lassen, wenn diese ihrerseits Inhaber entsprechender Nutzungsrechte sind.

Für den Fall, dass Die Deutsche Bibliothek Originaldissertationen in ein (elektronisches) Archiv kopieren will, um sie dann (in digitalisierter Form) den Benutzern zur Verfügung zu stellen, ist ihr dies jedenfalls dann nicht gestattet, wenn sie dabei ohne besondere Erlaubnis der Doktoranden oder wissenschaftlichen Verlage vorgeht bzw. die Schutzfrist von 70 Jahren gerechnet ab dem Tod des Autors noch nicht abgelaufen ist. Denn sowohl die Herstellung analoger als auch digitaler Kopien von Originaldissertationen gleich welcher Werkgattung stellen eine Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke im Sinne des § 16 UrhG dar, die grundsätzlich nur durch den Urheber selbst vorgenommen werden darf (§§ 15 Abs. 1 Nr.1, 16 UrhG). Will der Nutzer Kopien eines Werkes anfertigen, benötigt er eine dahingehende Erlaubnis des Rechteinhabers in Form von Nutzungsrechten, die er sich im Rahmen von Lizenzvereinbarungen einräumen lassen muss. Zwar erfährt dieses ausschließliche Recht des Urhebers durch § 53 UrhG Einschränkungen. Jedoch kann Die Deutsche Bibliothek jene Ausnahmen nicht für sich beanspruchen. § 53 Abs. 1 UrhG gestattet es den Nutzern, einzelne Vervielfältigungsstücke eines geschützten Werkes zum privaten Gebrauch

herzustellen. Zum privaten Gebrauch erfolgt die Vervielfältigung aber nur dann, wenn das Vervielfältigungsstück zur Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse und Interessen genutzt wird, wie dies nur bei natürlichen und nicht auch bei juristischen Personen wie Der Deutschen Bibliothek gegeben sein kann. Demgegenüber erlaubt § 53 Abs. 2 UrhG Vervielfältigungen in engen Grenzen auch zum sonstigen eigenen Gebrauch, insbesondere für wissenschaftliche, archivari-sche und informationelle Zwecke. Aber auch diese Vorschrift legalisiert weder die Anfertigung analoger noch digitaler Kopien vorhandener Originaldissertationen, um diese in einem Archiv sämtlichen Benutzern der Bibliothek zur Verfügung zu stellen. Die Rechtmäßigkeit dieser Maßnahme bemisst sich nach § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG. Hiernach ist es zwar gestattet, einzelne Vervielfältigungsstücke eines Werkes sowohl in analoger als auch in digitalisierter Form zu archivari-schen Zwecken anzufertigen. Dabei dürfen grundsätzlich alle im Eigentum Der Deutschen Bibliothek stehenden Werkstücke, gleich welcher Werk-gattung, vervielfältigt werden, d.h. nicht nur Werke auf Papier sondern auch digitale Werke. Voraussetzung für eine solche privilegierte Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke im Sinne des § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG ist jedoch, dass die Vervielfältigungsstücke eines Werkes zum Zwecke der Aufnahme in ein **eig-nes** Archiv hergestellt werden. Maßgeblich ist dabei, dass sie ausschließlich der eigenen internen Verwendung und nicht auch der Weitergabe an Dritte dienen. Außerdem setzt § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG voraus, dass die Aufnahme ei-nes Werkes in ein eigenes Archiv **geboten** sein muss. Der Archivierungszweck besteht dabei in der Sicherung und internen Nutzung des vorhandenen Bestan-des an geschützten Werken, bei Bibliotheken etwa darin, Raum zu sparen oder den Bestand sicher zu lagern, ohne dass dadurch eine zusätzliche Verwertung des Werkes vorliegt, durch welche der Urheber betroffen wird. Unzulässig ist demgegenüber die Verfolgung sonstiger Zwecke, etwa die Erweiterung des Bib-liothekenbestandes oder der Betrieb eines Archivs zur Überlassung an andere. Da die in den Archiven Der Deutschen Bibliothek gespeicherten Kopien der Ori-ginaldissertationen sämtlichen außenstehenden Benutzern der Bibliothek für den Abruf zur Verfügung gestellt werden sollen, werden diese nicht lediglich persön-lich oder betriebsintern und damit nicht ausschließlich für den eigenen Gebrauch verwendet. Auch dient weder die Speicherung analoger noch digitaler Kopien in dem Archiv Bestandsschutzzwecken. Vielmehr führt diese Maßnahme dazu, dass zukünftig dem Benutzer der Bibliothek gleichzeitig die Kopiervorlage und auch die Archivkopie zur Verfügung gestellt werden. Hierdurch wird einer Vielzahl von Nutzern ein schneller Zugriff auf Informationen ermöglicht, was einen Eingriff in das dem Urheber zustehende Verwertungsrecht darstellt.

Für den Fall, dass Die Deutsche Bibliothek die Absicht verfolgen sollte, Kopien von analogen oder digitalen Originaldissertationen, welche in ein Archiv aufgenommen wurden, nochmals zu vervielfältigen, um diese ihren Benutzern zur Verfügung zu stellen, bedeutet dies ebenfalls eine unzulässige Urheberrechtsverletzung. Das gilt jedenfalls solange, als die Rechteinhaber hierfür ihre Zustimmung nicht erteilt haben bzw. die urheberrechtliche Schutzfrist nicht abgelaufen ist. Denn wie bereits dargelegt ist allein der Urheber eines Werkes dazu berechtigt, dieses zu vervielfältigen. Dieses ausschließliche Vervielfältigungsrecht darf nur durch die Privilegierungstatbestände des § 53 UrhG eingeschränkt werden. Dieser Grundsatz würde umgangen, ließe man die Vervielfältigung von kopierten Dissertationen zu, welche ursprünglich allein zur betriebsinternen Nutzung in das Archiv aufgenommen und demnach in einer gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG privilegierten Weise gefertigt wurden. Folglich ist diesen Vervielfältigungsstücken die zweckgebundene Beschränkung immanent, was zugleich bedeutet, dass deren spätere Verwendung zu anderen Zwecken unzulässig ist. Dies bestimmt auch § 53 Abs. 6 UrhG, wonach Vervielfältigungsstücke, welche zulässigerweise im Rahmen der Privilegierungstatbestände des § 53 UrhG hergestellt wurden, weder verbreitet noch zur öffentlichen Wiedergabe benutzt werden dürfen.

3. Ist die Migration eine „ändernde Verarbeitung“ im Sinne von § 23 UrhG ?

Zumindest liegt hier in der Regel eine sonstige Bearbeitung/Umgestaltung im Sinne des § 23 UrhG vor. Das Wesen einer Migration besteht gerade darin, die Interpretation digitaler Daten, die beispielsweise aufgrund ihres veralteten Formats wertlos sind, zu sichern, um sie weiterhin nutzen zu können. Diesem Ziel wird aber nur dann entsprochen werden, wenn die neuen Dateien trotz etwaiger quantitativer und/oder qualitativer Veränderungen denselben Kern von Informationen aufweisen wie die veralteten. Dieser wesentliche Informationskern stellt sicher, dass die neue Datei durch dieselben schöpferischen Elemente geprägt sein wird wie die alte.

Kommt es demgegenüber durch die Umwandlung der Dateiformate zu Verlusten entscheidender Informationen und damit zu Einbußen in der Funktionalität und des Erscheinungsbildes des Originals, wird nicht nur der Tatbestand der Bearbeitung ausscheiden und stattdessen eine Änderung anzunehmen sein, sondern bereits fraglich ist, ob es sich hierbei noch um eine Migration handelt.

§ 23 UrhG regelt, unter welchen Voraussetzungen Bearbeitungen und sonstige Umgestaltungen eines Werkes hergestellt und verwendet werden dürfen. Eine Bearbeitung in diesem Sinne ist eine individuelle Umgestaltung eines bestehenden urheberrechtlich geschützten Werkes, ohne dass dieses seinen individuellen Charakter verliert, sondern vielmehr unter Erhaltung seiner Wesenszüge und Eigenheiten erkennbar bleibt. In Abgrenzung zum urheberrechtlichen Änderungsverbot (§§ 11, 14 UrhG oder §§ 39, 62 UrhG), welches gilt, wenn der Handelnde auf den Bestand und die Unversehrtheit eines bereits existierenden Werkes in seiner konkreten Gestaltung verletzend einwirkt, will der Bearbeitende ein eigenes Erzeugnis erstellen, das einem bereits existenten Werk in dienender Weise eine zusätzliche Individualität anfügen soll. Unterschiedlich wird in der Rechtsprechung und Literatur beurteilt, ob die Bearbeitungen im Sinne des § 23 UrhG an dem fremden Werk schöpferisch, d.h. das Ergebnis eines eigenständigen geistigen Schaffens sein müssen, was nicht gegeben ist, wenn jeder so handeln würde. Dies ist im Ergebnis jedoch abzulehnen. Denn wie die Regelungen der §§ 3 und 23 UrhG zeigen, ist zwischen dem Begriff der Bearbeitung und deren Schutz zu unterscheiden. Nur letzterer setzt aber nach dem klaren Wortlaut des § 3 UrhG voraus, dass die Bearbeitung eine persönliche geistige Schöpfung des Handelnden darstellt. Dieser Unterschied würde verwischt, forderte man auch für den Begriff der Bearbeitung eine gewisse Schöpfungshöhe. Folglich bedarf es für den Tatbestand der Bearbeitung lediglich des Einsatzes individuellen, aber nicht notwendig auch schöpferischen Schaffens durch den Bearbeiter. Letztlich ist dieser Meinungsstreit in den meisten Fällen jedoch nur theoretischer Natur und kann unentschieden bleiben, weil selbst wenn man für den Begriff der Bearbeitung vom Erfordernis einer gewissen Schöpfungshöhe ausgeht und diese im Einzelfall nicht gegeben ist, zumindest eine sonstige Umgestaltung im Sinne des § 23 UrhG vorliegt.

Bei einer Migration werden alte Dateiformate in neue umgewandelt. Da hierbei die jeweiligen spezifischen Elemente der zu transferierenden Datei zu berücksichtigen sind, erfolgt die Migration zumeist nicht in einem automatisierten Verfahren, sondern unter Einsatz individuellen Schaffens der Fachleute. Auch werden die migrierten Daten in aller Regel dieselben schöpferischen Elemente aufweisen wie die veralteten, so dass der Tatbestand der Bearbeitung im Sinne des § 23 UrhG gegeben ist. Hierbei ist zwar grundsätzlich auf den Standpunkt eines Betrachters abzustellen, der die benutzten Datenobjekte kennt, aber auch das für das neue Werk erforderliche intellektuelle Verständnis besitzt. Entscheidend sind die schöpferischen Wesenszüge und Eigenheiten der Originaldaten in ihrer Gesamtheit. Hinsichtlich der Migration ergibt sich dieses Erfordernis jedoch bereits

schon daraus, dass deren Wesen ja gerade darin besteht, die Interpretation digitaler Daten, die beispielsweise aufgrund ihres veralteten Formats wertlos sind, zu sichern, um sie weiterhin nutzen zu können. Diesem Ziel wird aber nur dann entsprochen werden, wenn die neuen Dateien trotz etwaiger quantitativer und/oder qualitativer Veränderungen denselben Kern von Informationen aufweisen wie die veralteten. Dieser wesentliche Informationskern wird andererseits zumeist aber auch die Wesenszüge und Eigenheiten der ursprünglichen Datei ausmachen, so dass die neue Datei durch dieselben schöpferischen Elemente geprägt sein wird wie die alte. Kommt es demgegenüber durch die Umwandlung der Dateiformate zu Verlusten entscheidender Informationen und damit zu Einbußen in der Funktionalität und des Erscheinungsbildes des Originals, wird nicht nur der Tatbestand der Bearbeitung ausscheiden und stattdessen eine Änderung anzunehmen sein, sondern bereits fraglich sein, ob es sich hierbei noch um eine Migration handelt.

4. Ist Emulation ohne Einwilligung des Rechteinhabers zulässig (erfüllt Emulation den Tatbestand einer Umgestaltung im Sinne des UrhG)?

Dies ist einzelfallabhängig. Entscheidend ist, ob und inwieweit es bei der Nachahmung der veralteten EDV-Umgebung und anschließenden Interpretation und Lesbarmachung der archivierten Datenobjekte zu deren Abänderung kommt. Ist die Umgestaltung geringfügig und ohne schöpferische Ausdruckskraft, ist sie noch als Vervielfältigung anzusehen. Dann bedarf sie der Einwilligung des Urhebers, es sei denn, es liegt eine nur vorübergehende Vervielfältigung vor. Erst bei Abänderungen größeren Umfangs ist § 23 UrhG anwendbar. Einer Einwilligung bedarf es jedoch nur für den öffentlichen Bereich.

Umgestaltungen im Sinne des § 23 UrhG sind alle sonstigen, schwerpunktmäßig reproduzierenden Werkveränderungen, die mangels Einsatzes individuellen Schaffens nicht als Bearbeitungen eingestuft werden können. Abzugrenzen ist der Begriff der Umgestaltung eines urheberrechtlich geschützten Werkes von dem der Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG. Dabei kommt es darauf an, wie umfangreich die reproduzierende Veränderungen des Werkes ist. Nicht als Bearbeitung, sondern als Vervielfältigung sind sowohl identische als auch nahezu identische Vervielfältigungen anzusehen. Auch in einem größeren Abstand vom Original liegende Umgestaltungen unterfallen dem Tatbestand der Vervielfältigung, wenn sie ohne eigene schöpferische Ausdruckskraft geblieben sind und

noch im Schutzbereich des Originals liegen, weil dessen Eigenart auch in der Nachbildung erhalten bleibt und ein übereinstimmender Gesamteindruck besteht. Demgegenüber wird das Werk bei einer Umgestaltung in einer mehr oder weniger abgeänderten Form vervielfältigt.

Bei der Emulation werden alte Systeme auf aktuellen nachgebildet. Dieser technische Vorgang bewirkt, dass die zukünftige Rechnerplattform die veraltete Hardware imitiert, so dass die veraltete Originalsoftware wie in der ursprünglichen Umgebung lauffähig ist. Dadurch wird erreicht, dass der Nutzer auf digitale Originaldokumente in ihrem ursprünglichen Format zugreifen kann, ohne dass diese in ihrer Funktionalität und ihrem Erscheinungsbild verändert werden oder Informationen verloren gehen. Ob durch die Emulation eine Umgestaltung der Originalsoftware stattfindet, kann nur im Einzelfall und nicht pauschal beantwortet werden. Entscheidend ist, ob und inwieweit es bei der Nachahmung der veralteten EDV-Umgebung und anschließenden Interpretation und Lesbarmachung der archivierten Datenobjekte zu deren Abänderung kommt. Ist die Umgestaltung geringfügig, ist sie noch als Vervielfältigung anzusehen. Erst bei Abänderungen größeren Umfangs ist § 23 UrhG anwendbar.

Erfüllt die Emulation im Einzelfall den Tatbestand der Umgestaltung, bedarf der Umgestalter nach § 23 Satz 1 UrhG der Einwilligung des Urhebers der originalen digitalen Dokumente, wenn er die umgestalteten veröffentlichen oder verwerten will. Im privaten Bereich darf demgegenüber beliebig umgestaltet werden. Dabei ist eine Veröffentlichung dann gegeben, wenn die Sphäre des Umgestalters verlassen und der Bereich der Öffentlichkeit betreten wird. Unterschiedlich wird in der Literatur beurteilt, ob jene Einwilligung für die Veröffentlichung der Umgestaltung auch dann erforderlich ist, wenn das umgestaltete Werk seinerseits bereits veröffentlicht war. Dafür spricht jedoch, dass es als Ausprägung des Urheberpersönlichkeitsrechts grundsätzlich dem Urheber obliegt, zu bestimmen, ob und in welcher Form er sein Werk der Öffentlichkeit zugänglich machen will. In dieses Recht würde eingegriffen, erlaubte man es dem Umgestalter, ein zwar schon veröffentlichtes, aber umgestaltetes Werk ohne Einwilligung des Urhebers in den Verkehr zu bringen. Denn durch die Umgestaltung ändert sich die konkrete Gestaltungsform und der jeweilige Gesamteindruck des ursprünglichen Werkes. Dennoch lässt sich dieser Gesamteindruck nicht aufteilen in denjenigen des bearbeiteten Werkes und einen weiteren Gesamteindruck, der durch die Umgestaltung hinzukommt; vielmehr entsteht ein neuer einheitlicher Gesamteindruck. Diese konkrete Form des Werkes hat jedoch bislang nicht die Öffentlichkeit betreten, so dass dies nur mit Einwilligung des Urhebers möglich ist.

Erweist sich die Emulation im Einzelfall als Vervielfältigung im Sinne des § 16 UrhG, darf diese stets nur mit Einwilligung des Urhebers hergestellt werden, es sei denn, es liegt eine der Einschränkungen der §§ 44a ff. UrhG vor. Insbesondere verschafft der Erwerb eines Originals oder eines Vervielfältigungsstückes dem Eigentümer oder Besitzer noch kein Vervielfältigungsrecht.

5. Wann kann §39 Abs. 2 UrhG („Änderungen des Werkes und seines Titels, zu denen der Urheber seine Einwilligung nach Treu und Glauben nicht versagen kann, sind zulässig“) zum Tragen kommen?

Die Änderung nach § 39 Abs. 2 UrhG ist von der Bearbeitung oder sonstigen Umgestaltung und der Entstellung oder sonstigen Beeinträchtigung abzugrenzen. Zum Tragen kommt § 39 Abs. 2 UrhG beispielsweise dann, wenn in Verbindung mit der Anfertigung von Kopien der Online-Hochschulschriften zum Zwecke der Bestandssicherung Rechtschreib- und Grammatikfehler in den Texten ausgebessert werden bzw. eine Umstellung von der alten auf die neue Rechtschreibung erfolgt, sofern diese Fehler in der Rechtschreibung und Grammatik bzw. die Anwendung der alten Rechtschreibung kein besonderes Gestaltungsmittel der Arbeit gewesen sind.

Die Vorschrift des § 39 UrhG enthält seinem Wortlaut nach Regelungen für das Verhältnis zwischen dem Urheber und dem Inhaber eines vertraglich eingeräumten Nutzungsrechts. Hierdurch wird bestimmt, dass Änderungen an dem benutzten Werk grundsätzlich nicht vorgenommen werden dürfen, soweit dies nicht anders vereinbart wurde oder sich aus dem Grundsatz von Treu und Glauben etwas anderes ergibt. Für den Fall, dass Die Deutsche Bibliothek die Kopien der Online-Hochschulschriften zu Bestandserhaltungszwecken aufgrund eines von den Berechtigten vertraglich eingeräumten Nutzungsrechtes anfertigt, kommt § 39 UrhG direkt zur Anwendung. Ergibt sich das Recht zur Anfertigung der Kopien aus § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG, verweist § 62 Abs. 1 Satz 2 UrhG auf § 39 UrhG. Tatsächlich zum Tragen kommt die Vorschrift des § 39 Abs. 2 UrhG in diesen Fällen allerdings nur dann, wenn die Online-Hochschulschriften durch das Kopieren zu Bestandserhaltungszwecken Änderungen erfahren, die keine Bearbeitungen oder sonstige Umgestaltungen und keine Entstellungen oder sonstige Beeinträchtigungen darstellen. Denn in diesen Fällen würde sich die Rechtmäßigkeit der Maßnahme nicht nach § 39 Abs. 2 UrhG, sondern nach § 23 UrhG bzw. nach § 14 UrhG richten. Änderungen des urheberrechtlich geschütz-

ten Werkes im Sinne des § 39 UrhG sind dabei alle Eingriffe in dessen Substanz, unabhängig davon, in welcher Art und Weise diese vorgenommen werden. Demgegenüber setzt eine Bearbeitung oder sonstige Umgestaltung im Sinne des § 23 UrhG voraus, dass der Handelnde ein Erzeugnis erstellen will, dass einem bereits existenten Werk in dienender Weise eine zusätzliche Individualität anfügen soll. Entstellungen und sonstige Beeinträchtigungen unterscheiden sich von einer Änderung dadurch, dass diese einen Eingriff in die Substanz des Werkes nicht zwingend voraussetzen, sondern auch eine veränderte Gestaltung oder Arrangierung in einem nachteiligen Gesamtzusammenhang genügen lassen. Während sich § 39 UrhG gegen eine Verletzung des Bestandes und der Unversehrtheit des Werkes selbst in seiner konkret geschaffenen Gestaltung richtet, wendet sich das urheberpersönlichkeitsrechtlich ausgestaltete Recht gegen Entstellung nach § 14 UrhG gegen eine Beeinträchtigung der geistigen und persönlichen Urheberinteressen auch durch Form und Art der Werkwiedergabe und Nutzung. Zum Tragen kommt § 39 Abs. 2 UrhG also beispielweise dann, wenn in Verbindung mit der Anfertigung von Kopien der Online-Hochschulschriften zum Zwecke der Bestandssicherung Rechtschreib- und Grammatikfehler in den Texten ausgebessert werden bzw. eine Umstellung von der alten auf die neue Rechtschreibung erfolgt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn diese Fehler in der Rechtschreibung und Grammatik bzw. die Anwendung der alten Rechtschreibung kein besonderes Gestaltungsmittel der Arbeit gewesen sind. Sollte dies jedoch der Fall gewesen sein, handelte es sich wiederum um eine tiefgreifendere und die Interessen des Urhebers stärker beeinträchtigende Entstellung im Sinne des § 14 UrhG.

6. Gibt es LZA-Sicherungsmaßnahmen, die auch ein Anbieter einer Online-Dissertation von Der Deutschen Bibliothek verlangen kann?

Der Deutschen Bibliothek kann es aufgrund ihrer Funktion und Bedeutung für das kulturelle und wirtschaftliche Leben nicht erlaubt sein, die Bereitstellung der Online-Dissertation auf dem Archivserver beispielsweise durch Vertrag mit dem Anbieter auf ein zeitliches Limit zu begrenzen, wie dies anderen Bibliotheken möglich ist. Sie erfüllt ihre Aufgabe als zentrale Archivbibliothek nur dann, wenn sie sämtliche Literatur stets zuverlässig sammelt und anbietet.

Die Deutsche Bibliothek hat als zentrale Archivbibliothek und als nationalbibliografisches Zentrum der Bundesrepublik Deutschland den gesetzlichen Auftrag, die in Deutschland erschienenen und deutschsprachigen Druckwerke vollständig

zu sammeln, dauerhaft zu inventarisieren, bibliographisch zu verzeichnen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen (§§ 2, 4 DBibIG). Um diesen Auftrag zu erfüllen, schreiben die §§ 3 und 18 DBibIG in Verbindung mit der Pflichtstückverordnung und den Sammelrichtlinien die Pflichtablieferung sämtlicher Veröffentlichungen in Schrift, Bild oder Ton vor. Daneben bezieht das Gesetz auch Publikationen in digitaler Form ein, die auf physischen Trägern verbreitet werden. Demgegenüber besteht für Netzpublikationen wie beispielsweise Online-Dissertationen und andere Online-Hochschulschriften bisher noch keine Ablieferungspflicht. Dies kann jedoch nicht dazu führen, dass Online-Dissertationen, welche freiwillig oder aufgrund der Vorgaben in den jeweiligen Promotionsordnungen bei Der Deutschen Bibliothek abgegeben und so in deren Bestände aufgenommen werden, nicht auch so verwaltet werden, dass deren langfristige Verfügbarkeit gewährleistet ist. Zwar ergibt sich eine solche Verpflichtung Der Deutschen Bibliothek nicht unmittelbar aus den Vorschriften des DBibIG, da hier nach nur Druckwerke oder digitale Veröffentlichungen auf physischen Trägern dauerhaft aufzubewahren sind, Online-Publikationen aber gerade keine Druckwerke im Sinne des § 3 DBibIG darstellen. Jedoch ist es Aufgabe und Ziel Der Deutschen Bibliothek, unter Erfüllung ihres Sammelauftrages dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche kulturellen und intellektuellen Überlieferungen erhalten bleiben, denn nur so können das für Wissenschaft und Forschung erforderlich Wissen und die Erkenntnisse kompetent weitergegeben werden. Für Online-Dissertationen und andere Netzpublikationen aber bedeutet dies genauso wie für digitale Veröffentlichungen die Anwendung von Maßnahmen der Langzeitarchivierung. Der Grund hierfür liegt in dem schnellen technologischen Entwicklung, der die Archivinhalte ausgesetzt sind, der Änderung von Codierungen und Formaten, der kurzen Lebensdauer digitaler Speichermedien und dem dadurch drohenden Informationsverlust. Insbesondere kann es Der Deutschen Bibliothek aufgrund ihrer Funktion und Bedeutung für das kulturelle und wirtschaftliche Leben nicht erlaubt sein, die Bereitstellung der Online-Dissertation auf dem Archivserver beispielsweise durch Vertrag mit dem Anbieter auf ein zeitliches Limit zu begrenzen, wie dies anderen Bibliotheken möglich ist. Auch kann es in Bezug auf die Sicherstellung der Langzeitarchivierung der Netzpublikationen nicht darauf ankommen, ob der Anbieter der Online-Dissertation diese zunächst neben Der Deutschen Bibliothek selbst speichern und/oder zugänglich anbieten will und erst nach einigen Jahren über einen Link auf seiner Homepage die Leistungen Der Deutschen Bibliothek in Anspruch nehmen will. Denn ihren Auftrag als zentrale Archivbibliothek erfüllt Die Deutsche Bibliothek nur dann, wenn sie sämtliche Literatur stets zuverlässig sammelt und anbietet.

7. Wenn das (Original)dokument auf dem Herkunftsserver gesperrt werden sollte, gibt es dann eine aktive und/oder passive Informationspflicht für eine Archivbibliothek, um ggf. die Sperre nachzuvollziehen?

Es ist Sache des Urhebers, die Bibliothek über einen Rückruf/Sperre zu informieren. Eine regelmäßige Erkundigungspflicht der Bibliothek besteht ohne entsprechende vertragliche Vereinbarung nicht. Allein das Sperren des Originaldokuments auf dem Herkunftsserver reicht als Information nicht aus. Die Bibliothek ist dazu verpflichtet, Informationen des Urhebers entgegenzunehmen und umzusetzen, wenn der Rückruf berechtigtermaßen erfolgte. Eine solche Sperre auf dem Herkunftsserver kann aber lediglich zur Folge haben, dass der Zugriff der Nutzer auf das Werk verhindert wird; sie bewirkt nicht, dass die Publikation bei der Archivbibliothek gelöscht oder sonst wie vernichtet wird. Denn durch die bereits erfolgte Bereitstellung auf dem Herkunftsserver und dem z.B. Der Deutschen Bibliothek gilt das Werk als veröffentlicht und ist folglich von ihr im Rahmen ihres Sammelauftrages zu archivieren.

Die Deutsche Bibliothek darf eine Online-Publikation auf ihrem Server speichern und öffentlich zugänglich machen, weil sie Inhaberin entsprechender Nutzungsrechte ist. Diese wurden ihr vom Rechteinhaber eingeräumt (vgl. § 31 Abs. 1 UrhG) und ermöglichen es ihr, Dinge zu tun, die eigentlich allein dem Urheber vorbehalten sind. Eingeräumt werden diese Nutzungsrechte in der Regel durch Lizenzvereinbarungen. Da die Beziehung des Urhebers zu seinem Werk aber auch dann weiter fortbesteht, wenn er die Verwertung seiner Rechte anderen anvertraut hat, kann er die eingeräumten Nutzungsrechte zurückrufen, wenn dies zur Wahrung seiner persönlichen Interessen, z.B. aufgrund von Rechtsstreitigkeiten, erforderlich ist. Zur Wahrung finanzieller Interessen ist der Rückruf nur in den gesetzlich festgelegten Fällen möglich, d.h. wegen Nichtausübung des eingeräumten Nutzungsrechtes gemäß § 41 UrhG oder wegen gewandelter Überzeugung gemäß § 42 UrhG. Zudem besteht ein Rückrufsrecht des Urhebers in bestimmten Fällen einer unzumutbaren Veränderung in der Person des Nutzungsberechtigten. In jedem dieser Fälle ist es jedoch Sache des Urhebers, Die Deutsche Bibliothek über den Rückruf zu informieren. Allein das Sperren des Originaldokuments auf dem Herkunftsserver reicht hierfür nicht aus. Dies resultiert aus dem Wesen einer Lizenzvereinbarung, die als vertragliche Vereinbarung nur durch eine entsprechende Erklärung desjenigen beendet werden kann, der an deren Aufrechterhaltung kein Interesse mehr hat. Andererseits ist Die Deutsche Bibliothek aber dazu verpflichtet, derartige Informationen entgegenzunehmen und umzuset-

zen, wenn der Rückruf berechtigtermaßen erfolgte. Es obliegt ihr jedoch nicht, sich in regelmäßigen Abständen bei dem Rechteinhaber zu erkundigen, ob das Werk gesperrt ist und diese Sperre ggf. nachzuvollziehen ist. Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn die Parteien entsprechende vertragliche Vereinbarungen über eine mögliche Beendigung der Lizenz getroffen haben.

Eine solche Sperre auf dem Herkunftsserver kann aber lediglich zur Folge haben, dass der Zugriff der Nutzer auf das Werk verhindert wird; sie bewirkt nicht, dass die Publikation bei Der Deutschen Bibliothek gelöscht oder sonst wie vernichtet wird. Denn durch die bereits erfolgte Bereitstellung auf dem Herkunftsserver und dem Der Deutschen Bibliothek gilt das Werk als veröffentlicht und ist folglich von ihr im Rahmen ihres Sammelauftrages zu archivieren. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das betreffende Werk nicht dem Sammelauftrag unterfällt. Für diesen Fall ist es aus dem Bestand Der Deutschen Bibliothek zu entfernen, wenn es von dem Urheber gesperrt wird.

8. In welchem Umfang ist die „interne Nutzung“, d.h., eine Verwendung der archivierten Materialien ausschließlich für Bearbeitung/Geschäftsgänge in der Archivbibliothek ohne Zustimmung des Urhebers möglich?

Ohne Zustimmung des Rechteinhabers ist es der Bibliothek gestattet, ihren Mitarbeitern in sämtliche Werke (unabhängig von ihrer Form), die sich in ihren Beständen befinden, zum Zwecke der Bearbeitung und Erreichung des Geschäftszweckes Einsicht zu gewähren. Es ist gestattet, Vervielfältigungen vorzunehmen, die flüchtig oder begleitend und zwangsläufiger Bestandteil einer Datenübertragung oder Nutzung sind und keine eigene wirtschaftliche Bedeutung haben. Hiervon werden sämtliche rein technische Zwischenspeicherungen geschützter Werke zur Durchführung und Übertragung im Datennetz erfasst.

Ohne Zustimmung des Rechteinhabers ist es Der Deutschen Bibliothek gestattet, ihren Mitarbeitern in sämtliche Werke, die sich in ihren Beständen befinden, zum Zwecke der Bearbeitung und Erreichung des Geschäftszweckes Einsicht zu gewähren. Unerheblich ist dabei, ob die Werke in körperlicher oder unkörperlicher Form bereit gestellt werden. Denn der Zustimmung des Urhebers bedarf die Wiedergabe eines Werkes - gleich welcher Form - nur dann, wenn sie gegenüber der Öffentlichkeit vorgenommen werden, d.h. wenn sie an eine Mehrzahl von nicht persönlich miteinander verbundenen Personen gerichtet ist (vgl. §§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 UrhG bzw. §§ 15 Abs. 2, 19a UrhG). Die Mitarbeiter Der Deutschen Bibliothek entstammen jedoch deren Sphäre und

schen Bibliothek entstammen jedoch deren Sphäre und stellen folglich nicht die Öffentlichkeit dar.

Ebenfalls ohne Zustimmung des Urhebers ist gemäß § 23 UrhG die Herstellung einer Bearbeitung oder anderen Umgestaltung eines geschützten Werkes zulässig, solange kein Fall des § 23 Satz 2 UrhG vorliegt und die Bearbeitung oder andere Umgestaltung nicht veröffentlicht oder verwertet wird (vgl. Beantwortung von Frage 3).

Ob Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke, welche für Mitarbeiter Der Deutschen Bibliothek vorgenommen werden, der Zustimmung des Urhebers bedürfen, richtet sich nach dem damit verfolgten Zweck. Das UrhG geht zunächst von dem Grundsatz aus, dass alle Vervielfältigungen geschützter Werke der Zustimmung des Urhebers bedürfen (§§ 15 Abs. 1 Nr. 1, 16 UrhG). Hierunter fallen nicht nur die Anfertigung analoger Kopien wie das Ausdrucken von Texten, sondern auch digitaler Kopien und alle elektronischen Speicherformen, wie z.B. die Sicherungskopie einer Datei, der Download eines Files auf die Festplatte eines Rechners oder das Speichern auf einem Server. Ebenso sind das Einscannen von Texten und Bildern und jede Digitalisierung grundsätzlich zustimmungspflichtige Vervielfältigungen. Einschränkungen erfährt dieser Grundsatz lediglich durch die Regelungen der §§ 44a ff. UrhG. Gemäß § 44a UrhG ist es gestattet Vervielfältigungen vorzunehmen, die flüchtig oder begleitend und zwangsläufiger Bestandteil einer Datenübertragung oder Nutzung sind und keine eigene wirtschaftliche Bedeutung haben. Hiervon werden sämtliche rein technische Zwischenspeicherungen geschützter Werke zur Durchführung und Übertragung im Datennetz erfasst, wie sie beispielsweise beim Surfen im Internet durch die damit anfallenden Verfahren der Datenbereitstellung hervorgerufen werden. Für Mitarbeiter Der Deutschen Bibliothek kann diese Vorschrift beispielsweise im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Online-Publikationen relevant werden. Auf die Privatkopiebestimmung des § 53 Abs. 1 UrhG können sich die Mitarbeiter Der Deutschen Bibliothek demgegenüber nicht berufen. Denn hiernach sind Privatkopien aus dem Bibliotheksbestand nur für eine natürliche Person gestattet. Als solche handelt ein Mitarbeiter nicht, wenn er im Rahmen seiner Tätigkeit Vervielfältigungsstücke herstellt. Auch § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 UrhG wird lediglich in seltenen Ausnahmefällen zur Anwendung kommen. Danach wird die Vervielfältigung zum eigenen wissenschaftlichen Gebrauch frei gestellt, wenn und soweit die Vervielfältigung zu diesem Zweck geboten ist. Der Gebrauch ist jedoch nur dann wissenschaftlich, wenn er im Rahmen einer methodischen und auf Erkenntnisfindung ausgerichteten Tätigkeit erfolgt. Dazu zählt das Forschen, Darstellen und Lehren, nicht aber die Bearbeitung von Texten durch Mitarbeiter

Der Deutschen Bibliothek. Wie im Rahmen der Beantwortung zu den Fragen 1) und 4) bereits ausführlich dargelegt, ist es Der Deutsche Bibliothek gemäß § 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UrhG gestattet, Vervielfältigungen analoger oder digitaler Werke zum Zwecke der Aufnahme in ein eigenes Archiv anfertigen, sofern dies für Archivzwecke geboten ist. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Zum eigenen, d.h. auch zum beruflichen Gebrauch, können desweiteren Vervielfältigungen kleiner Teile eines erschienenen Werkes oder einzelner Beiträge, die in Zeitschriften oder Zeitungen erschienen sind (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4a UrhG) sowie von mindestens seit 2 Jahren vergriffenen Werken (§ 53 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4b UrhG) zustimmungsfrei für die Mitarbeiter Der Deutschen Bibliothek vorgenommen werden. Unerheblich ist, zu welchem Zweck die Vervielfältigungsstücke hergestellt werden. Als klein ist der vervielfältigte Teil anzusehen, wenn er im Verhältnis zu den vervielfältigten Stellen noch als klein erscheint, wobei es letztlich auf das Ergebnis der Abwägung der Beeinträchtigung des Primärmarktes einerseits und den Interessen der Nutzer andererseits ankommt. Eine Einschränkung erfährt dieses Vervielfältigungsrecht jedoch durch § 53 Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Satz 2 Nr. 1 und 2 UrhG. Hiernach ist Voraussetzung, dass die Vervielfältigung auf Papier oder einem ähnlichen Träger mittels beliebiger photomechanischer Verfahren oder anderer Verfahren mit ähnlicher Wirkung vorgenommen wird oder die ausschließliche analoge Nutzung stattfindet. Schließlich darf Die Deutsche Bibliothek gemäß § 58 Abs. 2 UrhG geschützte Werke in Verzeichnisse im Zusammenhang mit einer Ausstellung oder zur Dokumentation von Beständen vervielfältigen oder auch verbreiten.

Ob die Weitergabe der archivierten Materialien beispielsweise an Organisationen, mit denen eine Vereinbarung über den Austausch der jeweiligen Archivbestände getroffen wurde, zulässig ist, hängt davon ab, in welcher Beziehung Die Deutsche Bibliothek zu diesen Organisationen steht. Besteht ein persönlicher Kontakt zwischen Der Deutschen Bibliothek und dem Empfänger, der auf beiden Seiten das Bewusstsein hervorruft, persönlich miteinander verbunden zu sein, ist die Weitergabe der Archivbestände ohne weiteres möglich. Entspricht der Empfänger nicht der Sphäre Der Deutschen Bibliothek, ist er ein Teil der Öffentlichkeit, welcher gegenüber die Verbreitung geschützter Werke stets von der Zustimmung des Urhebers hierfür anhängt, sei es gemäß §§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 UrhG für den Fall, dass die Materialien in Form der jeweiligen körperlichen Werkexemplare verbreitet werden, sei es gemäß § 15 Abs. 2, 19a UrhG, wenn nur der Inhalt in unkörperlicher Form öffentlich zugänglich gemacht werden soll. Grund für diese Regelungen ist der Schutz der wirtschaftlichen Interessen des Urhebers. Denn die Weitergabe innerhalb der persönlichen Sphäre des Besitzers eines

Werkexemplars wird bereits durch die mögliche Entlohnung des für eine Vervielfältigungshandlung bezahlten Entgelt abgegolten, nicht jedoch die Weitergabe gegenüber der Öffentlichkeit. Zu einer anderen rechtlichen Beurteilung gelangt man auch nicht dadurch, dass man die Weitergabe der Archivbestände an die betreffenden Organisationen als einen Verleih qualifiziert, der grundsätzlich unter § 17 Abs. 2 UrhG fällt und damit ohne Zustimmung des Urhebers zulässig ist. Denn auch diese Privilegierung gilt nur für den Verleih innerhalb des privaten Bereichs, wie sich aus § 27 Abs. 2 UrhG ergibt.

9. Darf es für Mitarbeiter Der Deutschen Bibliothek einen dienstlichen Volltextzugriff auch auf diejenigen Dokumente geben, auf die ein Benutzer nicht zugreifen darf, z.B. aus patentrechtlichen Gründen, oder die er nur über kostenpflichtige Verlagsangebote nutzen darf?

Urheberrechtlich geschützte, aber bereits abgelieferte Online-Dokumente in vollständiger Form sämtlichen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, bedeutet weder eine urheberrechtlich relevante Veröffentlichung noch eine Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung. Vielmehr erfüllt Die Deutsche Bibliothek mit Hilfe ihrer Mitarbeiter ihren gesetzlichen Auftrag, was die Inanspruchnahme der Volltexte erfordert. Etwas anderes ergibt sich jedoch dann, wenn Die Deutsche Bibliothek selbst noch nicht durch Ablieferung im Besitz der Volltexte ist. In diesem Fall hat sie keinen Anspruch auf Einsichtnahme in diese Texte.

Handelt es sich bei dem betreffenden Dokument um ein dem Schutz des Urheberrechts unterfallendes Werk, obliegt es allein dem Urheber, darüber zu befinden, ob er sein Werk für andere wahrnehmbar machen will oder nicht. Dies gilt sowohl für die Erstveröffentlichung eines Werkes (§ 12 UrhG) als auch für die körperliche Verbreitung (§§ 15 Abs. 1 Nr. 2, 17 UrhG) und die unkörperliche Zugänglichmachung (§§ 15 Abs. 2, 19a UrhG). Will der Nutzer des Werkes dieses selbst wiedergeben, benötigt er die Zustimmung des Urhebers. Dies gilt aber nur dann, wenn die Wiedergabe gegenüber der Öffentlichkeit geschieht. Öffentlich ist eine Wiedergabe immer dann, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist (§ 15 Abs. 3 UrhG). Zur Öffentlichkeit soll dabei jeder gehören, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwendet, durch persönliche Beziehungen verbunden ist. Die Werkwiedergabe in der Nichtöffentlichkeit ist demgegenüber ohne weiteres erlaubt.

Beabsichtigt Die Deutsche Bibliothek, urheberrechtlich geschützte Werke, die ihr im Rahmen ihres Sammelauftrages als Pflichtexemplar im Sinne des §§ 3, 18 UrhG oder freiwillig abgegeben wurden, sich also bereits in deren Besitz befinden, in vollständiger Form sämtlichen Mitarbeitern zur Verfügung zu stellen, bedeutet dies weder eine urheberrechtlich relevante Veröffentlichung noch eine Verbreitung oder öffentliche Zugänglichmachung. Dies gilt auch dann, wenn die Nutzer der Bibliothek auf diese Volltexte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zugreifen dürfen. Denn im Gegensatz zu ihnen entstammen die Mitarbeiter Der Deutschen Bibliothek ihrer Sphäre und stellen nicht die Öffentlichkeit dar. Vielmehr erfüllt Die Deutsche Bibliothek mit deren Hilfe ihren gesetzlichen Auftrag, was die Inanspruchnahme der Volltexte erfordert.

Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn Die Deutsche Bibliothek selbst noch nicht im Besitz der Volltexte ist, etwa weil es sich hierbei um Dokumente handelt, welche ihr nicht als Pflichtexemplar überlassen werden müssen – wie z.B. gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 PflStV Offenlegungs-, Auslege- und Patentschriften des Deutschen und des Europäischen Patentamtes - und ihr auch nicht freiwillig als bereits veröffentlichte oder noch nicht veröffentlichte Werke zur Verfügung gestellt wurden. In diesem Fall hat sie keinen Anspruch auf Einsichtnahme in die Texte, denn es obliegt dem Urheber, ob und inwieweit er sein Werk für andere zugänglich machen will.

Unproblematisch stellt sich der Fall dar, wenn es sich bei den betreffenden Dokumenten nicht um urheberrechtlich geschützte Werke handelt und diese im Besitz Der Deutschen Bibliothek sind. Denn für diesen Fall gelten die Einschränkungen der §§ 15ff. UrhG nicht, so dass die Volltexte ohne weiteres an die Mitarbeiter weitergegeben werden können. Dies dürfte aber wohl nur sehr selten der Fall sein.

10. Wer haftet bei „Mängeln“ des angebotenen Materials (z.B. „falsche“ / rechtswidrige Informationen)?

Eine Verpflichtung gegenüber dem Nutzer, die jeweiligen Werke bis ins Detail auf ihre Richtigkeit und Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen, besteht nicht. Bei bekannten rechtswidrigen oder falschen Inhalten einzelner Werke oder wenn das Werk evident rechtswidrig ist oder evidente Fehler oder Mängel aufweist, die Die Deutsche Bibliothek bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte erkennen können, muss ggf. der allgemeine Zugriff auf das Werk gesperrt werden. Mit dem Nutzer sollte in Form eines Haftungsausschlusses vereinbart werden, dass das

Anbieten von Online-Publikationen nicht bedeutet, dass sich die Bibliothek mit dem Inhalt der Veröffentlichung identifiziert, sie vielmehr keine Haftung für die Inhalte originär fremden Contents übernimmt. Eine Haftung für eigene Inhalte bleibt davon unberührt.

Bei der Frage, wer für falsche oder rechtswidrige Inhalte des angebotenen Materials haftet, ist zunächst danach zu unterscheiden, ob es sich um gedruckte oder um online zur Verfügung gestellte Werke handelt:

Eine Haftung Der Deutschen Bibliothek für falsche oder rechtswidrige Inhalte von Werken, die den Benutzern in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden, wird nur in Ausnahmefällen gegeben sein. Insbesondere werden vertragliche Ansprüche des Nutzers gegen Die Deutsche Bibliothek in den meisten Fällen ausscheiden. Denn durch den mit dem Nutzer geschlossenen Vertrag verpflichtet sich die Bibliothek lediglich dazu, ihm den Zugang zu ihren Beständen zu gewähren. Eine vertragliche Verpflichtung, die jeweiligen Werke bis ins Detail auf ihre Richtigkeit und Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen, besteht nicht. Dies ist auch sachgerecht, da Die Deutsche Bibliothek keinen Einfluss auf die Gestaltung und Auswahl der Inhalte der von ihr bereitgestellten Werke hat, vielmehr zur Erfüllung ihres gesetzlichen Sammelauftrages sämtliche deutschen und deutschsprachigen Druckwerke in ihre Bestände aufzunehmen hat. Etwas anderes muss jedoch dann gelten, wenn ihr bekannt ist, dass die Inhalte einzelner Werke falsch oder rechtswidrig sind oder wenn das Werk evident rechtswidrig ist oder evidente Fehler oder Mängel aufweist, die Die Deutsche Bibliothek bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt hätte erkennen können. In diesem Fall hat sie dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Werke aus ihren Beständen entfernt werden bzw. deren Zugang gesperrt wird. Stellt sie das Werk dennoch den Benutzern zur Verfügung, haftet sie für die daraus entstehenden Schäden aus Vertrag. Da Die Deutsche Bibliothek den Nutzern ihre Werke jedoch nahezu unentgeltlich zur lokalen Einsichtnahme zur Verfügung stellt, erscheint es sachgerecht, auch in diesem Vertragsverhältnis die Haftungsbeschränkung des § 599 BGB zur Anwendung kommen zu lassen. Hiernach haftet der Verleiher nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bezüglich der Haftung für grobe Fahrlässigkeit empfiehlt es sich, mit dem Nutzer einen Haftungsausschluss zu vereinbaren. Die Haftung für Vorsatz kann gemäß § 276 Abs. 2 BGB nicht vertraglich ausgeschlossen werden. Die gleichen Grundsätze gelten auch für eine deliktische Haftung Der Deutschen Bibliothek aus § 823 Abs. 1 BGB. Diese setzt voraus, dass der Ersatzpflichtige schuldhaft gegen seine Sorgfaltspflichten verstoßen hat. Nach der herrschenden Meinung kommt aber auch hier die Haftungsbeschränkung des § 599 BGB ent-

sprechend zur Anwendung. Demgegenüber scheidet eine verschuldensunabhängige Haftung Der Deutschen Bibliothek nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes von vornherein aus, denn im Gegensatz zu dem Verleger der Druckwerke ist sie an deren Herstellung nicht beteiligt, sondern stellt diese lediglich ihren Nutzern zur lokalen Einsicht bereit.

Bietet Die Deutsche Bibliothek ihren Nutzern einen Internet-Zugang an, ist bezüglich der Haftung für die dort angebotenen Inhalte zu differenzieren: Eine volle Haftung Der Deutschen Bibliothek tritt im Hinblick auf eigene Inhalte ein, die sie im Internet zur Nutzung zusammengestellt hat und zur Abrufung bereit hält. In diesem Fall wird Die Deutsche Bibliothek als Content-Provider tätig. Da sie hierbei die Informationen entweder selbst gestaltet oder auswählt, treffen sie die gleichen Verpflichtungen wie denjenigen, der z.B. eine Druckschrift veröffentlicht. Werden demgegenüber durch Die Deutsche Bibliothek als Host-Provider lediglich fremde Inhalte für die Nutzer gespeichert, ohne dass dadurch der Eindruck entsteht, es handele sich hierbei um ein eigenes Angebot, kommt nur eine beschränkte Haftung nach den allgemeinen zivilrechtlichen Vorschriften (s.o.) in Betracht. Für fremde Informationen haften die Provider zudem gemäß § 11 TDG, § 9 MDStV nur dann, wenn ihnen die rechtswidrigen Handlungen und Inhalte bekannt sind. Sobald sie ihnen bekannt werden, können sie einer Haftung entgegen, indem sie die Informationen unverzüglich entfernen oder den Zugang zu ihnen sperren. Eine Überwachungspflicht bezüglich fremder Inhalte besteht gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 TDG, § 6 Abs. 2 Satz 1 MDStV nicht. Ob die betreffenden Inhalte im Einzelfall Der Deutschen Bibliothek als eigene zugerechnet werden, richtet sich danach, ob sie sich für den Nutzer nach den Gesamtumständen als deren offizielles Angebot darstellen und ihre Verbreitung auf Die Deutsche Bibliothek zurückzuführen ist. Will Die Deutsche Bibliothek verhindern, dass beispielsweise zur Verfügung gestellte Online-Hochschulschriften oder Links auf deren Volltexte als ihr eigenes Informationsangebot angesehen wird, sie damit voll für die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der Inhalte haftet, sollte sie mit dem Nutzer vereinbaren, dass das Anbieten solcher Publikationen oder das Setzen eines entsprechenden Links nicht bedeutet, dass sie sich mit dem Inhalt der Veröffentlichung oder der verlinkten Web-Seite identifiziert, sie vielmehr keine Haftung für die Inhalte fremder Seiten übernimmt. Hiermit stellt sie sicher, dass sie lediglich dann zur Haftung herangezogen werden kann, wenn sie falsche oder rechtswidrige Inhalte trotz Kenntnis oder Evidenz nicht beseitigt. Diese Haftung kann wiederum auf vorsätzliches Handeln beschränkt werden (s.o.).